



# VEREINBARUNG ÜBER DIE GEGENSEITIGE WASSERABGABE UND DIE BEZÜGE IN MANGELLAGEN

Diese schriftliche Vereinbarung erfolgt zwischen den Parteien Einwohnergemeinde Lostorf und Bürgergemeinde Obergösgen

#### Ausgangslage

Die beiden Wasserversorgungen der Gemeinden Obergösgen und Lostorf betreiben auf GB Obergösgen Nr. 385 ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk. Im Jahr 2019 wurde zur Erhöhung der Betriebssicherheit beider Gemeinden ein Notverbund der beiden Wasserversorgungen im Pumpwerk vorgenommen. Diese Verbindung ermöglicht die Abgabe von Trinkwasser in beide Richtungen und soll im Bedarfsfall Obergösgen den Bezug von Quellwasser aus Lostorfer Quellen als auch Lostorf den Bezug vom Obergösger Verteilnetz ermöglichen.

Im Rahmen der Erneuerung des Wasserleitsystems der Wasserversorgung Obergösgen wurde bei der Verbindung zusätzlich eine fernsteuerbare Klappe eingebaut, so dass der Wasseraustausch in Zukunft durch die Systemsteuerung eingesetzt werden kann.

### Bezugsbedingungen

Diese Bezugsbedingungen gelten nur für den geplanten Wasserbezug im normalen Betrieb. Die Regelungen bei Notlagen inkl. Bränden sind im nächsten Kapitel geregelt.

Ein geplanter Wasserbezug muss zwischen den Brunnenmeistern der beiden Wasserversorger mindestens eine Woche vor Ausführung abgesprochen werden. Ein Bezug darf nur stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. In der abgebenden Wasserversorgung muss genügend Trinkwasser zur Verfügung stehen um alle Bezüger durchschnittlich mindestens einen halben Tag zu versorgen. Eine Wasserabgabe von Lostorf darf nur erfolgen, wenn die verwendbare Quellschüttung ausreicht, um die Lostorfer Bevölkerung zu versorgen (zurzeit ca. 1'000 I/Min).
- 2. Es darf maximal die Hälfte der jeweils aktuellen Brauchwasserreserve abgegeben werden. Die zur Abgabe zulässige Wassermenge wird vom Brunnenmeister der abgebenden Wasserversorgung bestimmt.
- 3. Der Wasserbezug ist kostenpflichtig. Eine Abrechnung erfolgt per Ende des Kalenderjahres. Der Preis für den Wasserbezug beträgt die Hälfte des regulären Wasserpreises der abgebenden Wasserversorgung. Dieser Preis gilt auch beim Bezug in Mangellagen. Sollte die abgebende Wasserversorgung das Wasser aus einem anderen

- Wassernetz beziehen müssen, hat die beziehende Wasserversorgung den Einkaufspreis zu bezahlen.
- 4. Wird während der Wasserabgabe ein Leitungsleck im Netz der abgebenden Wasserversorgung festgestellt, so ist die Abgabe möglichst schnell zu beenden.

#### Bezüge in Mangellagen

## Grundwasserverunreinigung:

Kommt es zu einer Grundwasserverunreinigung, ohne dass die Verteilnetze der beiden Wasserversorger davon betroffen sind, sind beide Wasserversorger im Sinne von § 36 VWBA gehalten, überschüssiges Wasser an die andere Wasserversorgung abzugeben.

#### **Brandfall**

Bei einem Brandfall in Obergösgen stellt die Wasserversorgung Lostorf in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung ihre Löschwasserreserve zur Verfügung. Die Auslösung erfolgt im Bedarfsfall automatisch durch die Steuerung. Die Wasserversorgung Lostorf wird unverzüglich informiert. Die Löschwasserreserve der Gemeinde Lostorf muss dafür nicht vergrössert werden.

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung muss von der Gemeindeversammlung Lostorf und vom Bürgerrat Obergösgen sowie vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Im Übrigen gelten bereits im Vorfeld getätigte Vereinbarungen auch weiterhin unverändert.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Eir xx.xx.2022.	nwohnergemeinde Lostorf vom
Namens der Einwohnergemeinde Lostorf	
Der Gemeindepräsident: Die G	Gemeindeschreiberin:
Dr. Thomas A. Müller Man	nuela Bertolami
Beschlossen an der Sitzung des Bürgerrats der Bürxx.xx.2022.	gergemeinde Obergösgen vom
Namens der Bürgergemeinde Obergösgen	
Der Bürgerpräsident: Die I	Bürgerschreiberin:
Bruno Eng Esth	ner Frei
Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr	